

6. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 5. Satzungsnachtrags wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 59 - Krankenhausbehandlung und stationäre Entbindung

- (1) ¹Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Versicherten besteht bei stationärer Behandlung sowie stationärer Entbindung in einem zugelassenen Krankenhaus Anspruch auf Unterbringung in einem Zweibettzimmer ohne weitere gesondert berechenbare Zusatzleistungen und Behandlung durch den leitenden Arzt (erweiterter Leistungsanspruch).
- ²Das Krankenhaus rechnet bei Unterbringung in einem Zweibettzimmer zu vereinbarten Sätzen, maximal bis zum Höchstbetrag, der sich aus der Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) ergibt, unmittelbar mit der Knappschaft ab. ³Die berechneten Kosten der Behandlung durch den leitenden Arzt werden bis zur Höhe der im Vertrag zwischen dem Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. und der Knappschaft festgelegten Gebührensätze übernommen.
- (2) ¹Pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder sowie deren familienversicherte Ehegatten oder Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 LPartG) haben einen erweiterten Leistungsanspruch nach Absatz 1, wenn dieser bereits am 31. März 2007 bestanden hat. ²Dies gilt auch für die bei der Knappschaft familienversicherten Kinder, sofern diese spätestens am 31. März 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben. ³Der Leistungsanspruch nach Satz 1 endet für das Mitglied und seine anspruchsberechtigten familienversicherten Angehörigen auf Dauer entweder
- mit Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft bei der Knappschaft oder
 - mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied durch schriftliche Erklärung die Beendigung des Leistungsanspruches nach Satz 1 der Knappschaft anzeigt.
- ⁴Darüber hinaus entfällt der Leistungsanspruch nach Satz 1 auf Dauer, wenn nach dem 31. März 2007 eine Mitgliedschaft oder Versicherung durchgeführt wird, die den Leistungsanspruch nach Satz 1 vorübergehend oder auf Dauer ausschließt.
- (3) ¹Rentner und Rentenantragsteller, die zuletzt mit den Leistungsansprüchen nach Absatz 1 bei der Knappschaft versichert waren, können erklären, dass sich der Versicherungsschutz auf die in Absatz 1 genannten Leistungen erstrecken soll; hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. ²Die Erklärung wirkt auch für den familienversicherten Ehegatten oder Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 LPartG) sowie die familienversicherten Kinder, sofern diese am 31. März 2007 nach Absatz 2 anspruchsberechtigt waren. ³Die Frist zur Abgabe der Erklärung gegenüber der Knappschaft beträgt drei Monate ab Beginn der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller oder Rentner. ⁴Die Erklärung wirkt vom Beginn der Mitgliedschaft an.

⁵Die bisher pflichtversicherten Rentenantragsteller und Rentner mit Aufstockungsversicherung sind weiterhin anspruchsberechtigt nach Absatz 1. ⁶Absatz 2 gilt entsprechend. ⁷Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 endet auf Dauer mit Ablauf des Kalendermonats, wenn die Beiträge zur Aufstockungsversicherung für zwei Monate nicht gezahlt wurden.

- (4) Für pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder gilt für die Beitragsbemessung § 90 Absatz 2; für pflichtversicherte Rentenantragsteller und Rentner gilt für die Ermittlung des zusätzlichen Beitrags nach Absatz 3 § 90 Absatz 4.

(§§ 39, 108, 173 Absatz 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung ab 1. April 2007 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 23. März 2007

Herfarth
Vorsitzender

Genehmigung

Auf Antrag vom 26. März 2007 - Ref. 0.1 SV - ist der 6. Nachtrag durch Bescheide des Bundesversicherungsamtes vom 27. März 2007 und 12. Juni 2007 unter dem AZ II 3 - 59022.0 - 1226/2005 genehmigt worden.